

Gesundheitsuntersuchung und Impfung

Gesundheitsuntersuchung

Gemäß §32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) dürfen Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule, die **noch nicht 18 Jahre alt sind**, von Praktikumsbetrieben nur beschäftigt werden, wenn innerhalb der letzten vierzehn Monate eine ärztliche Untersuchung stattfand (Erstuntersuchung) und dem Praktikumsbetrieb eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Die Bescheinigung muss der Schule **bis spätestens am 15. Juni** vorgelegt werden. Beim Praktikumsbetrieb sollte sie spätestens am ersten Praktikumstag abgegeben werden.

Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 44 JArbSchG das Land.

Das Einwohnermeldeamt am Wohnsitz der Schülerin/ des Schülers stellt für die Abrechnung der Untersuchung einen „Untersuchungsberechtigungsschein“ aus. Hierfür muss der Personalausweis, Kinderausweis oder der Ausweis der Eltern vorgelegt werden. Die Ausstellung ist kostenfrei. Mit dem Untersuchungsberechtigungs-schein kann die Schülerin/ der Schüler zum Hausarzt/ Kinderarzt gehen. Dieser führt die Untersuchung durch, stellt die Bescheinigung aus und rechnet die Untersuchung ab.

Impfung

Für Praktika im Bereich Gesundheit und Pflege kann – in Abhängigkeit vom Einsatzbereich – zusätzlich (und unabhängig vom Alter) eine Impfbescheinigung erforderlich sein. Dies kann insbesondere eine Impfung gegen Hepatitis B betreffen. Die Kosten für diese Impfung werden bis zum 18. Geburtstag i.d.R. von den Krankenkassen übernommen. Eine Impfung gegen Hepatitis B muss mindestens 6 Wochen von Beginn des Praktikums begonnen werden, da mindestens zwei Impfungen erforderlich sind. Die zweite Impfung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums erfolgt sein. Dieser Zeitraum ist erforderlich, damit ein ausreichender Schutz aufgebaut werden kann.